

Inhaltliche Anforderung an die Klage im vereinfachten Verfahren gemäss der Klagebewilligung

Art. 244 ZPO

Im vereinfachten Verfahren liefert die zwingend beizulegende Klagebewilligung die gesetzlich verlangten inhaltlichen Angaben zur Klage nach Art. 244 Abs. 1 lit. a–c ZPO. [288]

OGer ZH Nr. PP110020-O/U01, I. Zivilkammer, Urteil vom 1. Februar 2012

A. (Kläger und Beschwerdeführer) hatte beim Bezirksgericht Meilen eine Klage im vereinfachten Verfahren eingereicht. Das Bezirksgericht war der Ansicht gewesen, die Klage entspreche nicht den in Art. 244 Abs. 1 und 3 ZPO umschriebenen gesetzlichen Anforderungen für das vereinfachte Verfahren. Deshalb hatte es in der Folge dem Kläger eine Frist angesetzt, um schriftlich oder mündlich bei Gericht eine Klage zu Protokoll einzureichen, die den Anforderungen nach Art. 244 Abs. 1 lit. a–e ZPO genüge. Gleichzeitig hatte es angedroht, dass ohne diese Angaben die Klage als nicht erfolgt gelte (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Da der Kläger die angesetzte Nachfrist für die Verbesserung der mangelhaften Eingabe ungenutzt hatte verstreichen lassen, war das Bezirksgericht nicht auf die Klage eingetreten.

Gegen den Nichteintretensentscheid erhob A. Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Zur Begründung führte er sinngemäss an, seine Forderung sei durch die beim Bezirksgericht Meilen eingereichten Unterlagen (Zügelvertrag, Rechnung, Betreibungsbegehren und Klagebewilligung) und all seine Schreiben ausreichend bezeichnet worden. Deshalb entspreche seine Klage den von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Anforderungen an Inhalt und Form (Art. 244 Abs. 1 lit. a–e ZPO, Art. 244 Abs. 3 lit. a–c ZPO).

Das Obergericht hiess die Beschwerde gut. Einleitend stellte es fest, mit Einreichung der Klage in Papierform seien die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Form eingehalten (Art. 244 Abs. 1 i.V.m. Art. 130 ZPO).

In einem nächsten Schritt prüfte das Obergericht, ob die Klage auch den inhaltlichen Anforderungen des Gesetzes genüge. Zu diesem Punkt hielt es fest, dass die schriftliche Klage für sich allein betrachtet nicht den inhaltlichen Anforderungen an eine Klageschrift im vereinfachten Verfahren entspreche. Zusammen mit den Beilagen, insbesondere mit der Klagebewilligung, seien jedoch die Anforderungen in inhaltlicher Hinsicht erfüllt und zwar aus diesen Gründen:

Wenn es im Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung kommt, erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung, welche Angaben zu den Parteien, zum Rechtsbe-

gehren und zum Streitgegenstand enthält (Art. 209 Abs. 2 lit. a und b ZPO). Folglich liefert die Klagebewilligung, welche der Klage beigelegt werden muss, die von Gesetzes wegen im vereinfachten Verfahren verlangten inhaltlichen Angaben (Bezeichnung der Parteien, Rechtsbegehren, Bezeichnung des Streitgegenstands) zur Klage (Art. 244 Abs. 1 lit. a–c ZPO).

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen:

Die Klage im vereinfachten Verfahren muss lediglich die gesetzlich verlangten inhaltlichen Angaben, namentlich die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren, die Bezeichnung des Streitgegenstands, wenn nötig die Angabe des Streitwerts sowie das Datum und die Unterschrift enthalten (Art. 244 Abs. 1 lit. a–e ZPO). Nach Art. 244 Abs. 2 ZPO kann die Klage ohne Begründung eingereicht werden.

Im vereinfachten Verfahren ist grundsätzlich, ausser in den von Art. 199 ZPO vorgesehenen Ausnahmefällen, ein vorangehendes Schlichtungsverfahren erforderlich (Art. 197 ZPO). Kommt es in diesem zu keiner Einigung, so erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung mit Angaben hinsichtlich Namen und Adressen der Parteien, Rechtsbegehren und Streitgegenstand (Art. 209 Abs. 2 lit. a und b ZPO).

Demzufolge enthält die Klagebewilligung, die im vorangehenden Schlichtungsverfahren erteilt worden und einer Klage beigelegt ist, sämtliche gesetzlich verlangten Angaben (Bezeichnung der Parteien, Rechtsbegehren und Bezeichnung des Streitgegenstands) zur Klage im vereinfachten Verfahren.

Peter Hostansky/Jana Bieli